

Josef Rutz
*Büchelstrasse 23
8212 Neuhausen am Reinfall
Tel. / Beantw. / Fax *052 xxx xx xx

Kantonsgericht Schaffhausen
Postfach 568
8201 Schaffhausen

Neuhausen, Sonntag, 10. Oktober 2010

Berufung zu erpressten Alimentenzahlungen trotz Besuchsverweigerung

Nr. 2010/174-24-rl vom 27. September 2010 betr. Änderung Scheidungsurteil

Sehr geehrte Damen und Herren vom Obergericht

Ich weise das obige Urteil von Richter Oechslin in seinem ganzen Umfang mit aller Entschiedenheit als ungerecht, willkürlich und gesetzwidrig zurück. Wie schon vorgängig erwähnt, hat der fehlbare Richter schon bei der Scheidungsverhandlung in seiner Befangenheit gegenüber meiner Ex-Frau gänzlich zu deren Gunsten entschieden.

Seit Jahren werde ich, der Vater von *Marisa, *Danilo und *Anresad über alle Instanzen mittels übler Nachreden, massiven Benachteiligungen und Verleumdungen systematisch ruiniert. Wenn nun Richter Oechslin festhält, dass es für Josef Rutz punkto Einstellung der Alimentenzahlungen keine Rechtsprechung geben kann, hat er gelogen. Ebenso verhält es sich mit seiner Behauptung, meine finanzielle Situation nicht genügend dargetan zu haben. Hierin hat sich Herr Oechslin bereits selbst widerlegt:

- 1. Gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB setzt das Gericht bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf.**
Dieser Artikel weist ganz klar darauf hin, dass erhebliche Veränderungen sehr wohl die Aufhebung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder rechtfertigen. Anstatt dem Vater ihre Bedürfnisse zu kommunizieren, haben die Kinder die Beziehung jeglicher Art mit dem Vater strikte bis zur verhängnisvollen Absprache, welche dem Vater 71 Tage sinnlose U-Haft bescherte, verweigert. Nicht umsonst wurde dafür gesorgt, dass ich die drei Briefe meiner Kinder erst im Gefängnis kurz und nur gerade zum Lesen unter Bewachung erhielt!
- 1. Jeder Richter verfügt über einen bestimmten Ermessensspielraum.** Warum hat er nicht festgelegt, dass die Mutter künftig zur Auskunftspflicht über schulische, gesundheitliche, finanzielle und andere Belange der Kinder Auskunft zu geben?
Wenn schon allerlei Bundesgerichtsentscheide zum Besuchsrechtsstreit zu Rate gezogen wurden; warum hat das Gericht denn übersehen, dass die gängige Bundesgerichtspraxis seit geraumer Zeit zwingend den Lösungsweg mittels MEDIATION vorschreibt? Schon damals, als sich das [Schweizer Fernsehen](#) einschaltete, haben diese bemängelt, dass Schaffhausen diesbezüglich sehr rückständig ist!
- 2. Arglistige Täuschung:** Anstatt eines unendlich langen und sinnlosen Verfahrens wurde der Kläger früher vom Gericht auf einen allfälligen Irrtum hingewiesen. Gleichzeitig wurde ihm geraten, seinen Antrag zurückzuziehen. Statt dessen hat man mich gezwungen, meine Eingabe zu kürzen. Damit war der Weg für den daraus resultierenden Willkürentscheid geebnet:

1. Wie eigenartigerweise auch schon bei der Scheidung durfte auch diesmal **keine Befragung der Kinder** stattfinden.
2. **Unterschlagung des vom Gesuchsteller für die Beweisführung zwingend notwendigen Gutachtens** über die drei Briefe der Kinder. Daraus geht zweifelsfrei hervor, dass alle bisherigen Klagen, im Besonderen die Verweigerung des Besuchsrechts auf den unvorstellbaren Hass der Mutter gegen deren ehemaligen Partner zurückzuführen sind. Hätte das Gericht nun tatsächlich korrekt gehandelt, müsste die Mutter den entstandenen Schaden mit einer empfindlichen Einbusse bei den Alimentenzahlungen mittragen. In diese Richtung haben sich übrigens auch schon der jetzige Gemeindepräsident Stephan Rawyler, wie auch eine Psychologin unmissverständlich gegen das starrsinnige Verhalten der Mutter aktenkundig geäußert.
3. **Strikte Zurückweisung der eidesstattlichen Erklärung.** Da ich leider mehrheitlich und nachgewiesenermassen **befangenen oder korrupten Richtern** zum Opfer gefallen bin, wollte ich diese Problematik in meinem und auch dem Interesse von Richter Werner Oechslin bereits im Vorfeld nach Möglichkeit ausschliessen. Mit Erhalt des Urteils ist nun die Befangenheit des Richters aktenkundig: *„... und teilte ihm mit, dass auf seine Forderung - Unterzeichnung eines sogenannten Antikorruptionsformulars durch den zuständigen Richter - nicht eingetreten würde.“*

In noch schärferem Ton brüskierte mich Gerichtsschreiberin Frau Lenhard schon im Vorfeld, Richter Oechslin werde sich niemals per eidesstattlicher Erklärung für eine ehrliche Verfahrensführung festlegen: *„Sodann sehen wir keinen Grund, auf Ihre völlig abstruse und in keiner Weise nachvollziehbare Forderung - Unterzeichnung eines sog. Antikorruptionsformulars ...“* – Dok. 1181.

1. Nach dem Wahrenberger-Sulzberger-Sticher-Komplott wollte ich einer ähnlichen gesetzwidrigen Aktion durch Richter Oechslin definitiv vorbeugen. Um sicher zu gehen, richtete ich beizeiten ein weiteres Antikorruptionsformular an den Juristen - Dok. 1195. Diesmal sicherheitshalber mittels eigenhändiger Zustellung an Herr Oechslin Werner, Vordersteig 4, 8200 Schaffhausen.
Nachdem auch mein zweites Begehren nach Bürgernähe und Transparenz unterschlagen blieb, sah ich mich gezwungen, mich gegen allfällig erneute Korruption zu meinem Schaden abzusichern: *„Falls das Gericht auch im vorliegenden Fall nicht gewillt oder berechtigt sein will, die Alimentenzahlungen unter derart widrigen Umständen rückwirkend auf den 01.01.2010 aufzuheben, berufe ich mich auf die RÜCKZUGSKLAUSEL“*. Es kann also nicht angehen, dass Herr Oechslin auch darauf keine Reaktion zeigt, nur um mich massiv finanziell zu schädigen, indem er mich erst gegen Ende der Gerichtsverhandlung zum Klagerückzug zu nötigen!
4. **„Der Kläger lehnte den vom Einzelrichter empfohlenen Klagerückzug ab“**, entspricht auch nicht der Wahrheit. Dazu sagte ich klar ja, falls sich die Gesuchsgegnerin an den Kosten entsprechend beteiligen würde.
5. **Der Gesuchsteller habe finanzielle Situation nicht dargetan, entspricht keinesfalls der Wahrheit:** Drei Monate Gefängnis, massiv gestiegene Wohnkosten, Unfall und 80% Lohn seit Nov. 2009 bzw. Mai 2010. Herr Oechslin hat ja mit eigenen Augen gesehen, dass ich nach der Schulteroperation im Gilchrist bei Verhandlung erschien. Die Folgen des Unfalles spüre ich noch heute. Es ist nach wie vor keine 100% Arbeitsstelle zu verantworten. Es ist möglich, dass ich mich deswegen umschulen und einen anderen Job suchen muss. Doch wie soll das im 50sten Lebensjahr vonstatten gehen? Womit also all die überrissenen Gerichts- und Anwaltskosten berappen? Gerade Oechslin, der ja die Scheidung in eigenartige Bahnen lenkte, hätte wissen müssen, dass ein Bauarbeiter im 46igsten Lebensjahr annähernd das Doppelte des bisherigen PK-Beitrages zu entrichten hat.
Gleichzeitig, wird die feudale Lebensweise der ehebrüchigen Ex-Frau völlig negiert!
6. **Alle Querelen um das Besuchsrecht hat die Mutter alleine verschuldet.** Und zwar mit der plötzlichen, bis heute nicht zu rechtfertigenden Verweigerung des persönlichen Verkehrs und dem dadurch verursachten fürchterlichen Loyalitätskonflikt. Daher konnte trotz aller Tricks der Mutter und der mit ihr kollaborierenden Vormundschaftsbehörde kein einziger, dem Vater tatsächlich negativ anzulastender Tatbestand gefunden werden! Den schlagenden Beweis dazu

lieferte seinerzeit KJPD-Psychiater Dr. M. Brütsch, trotz seines zweigleisigen Berichtes dennoch. Obwohl Vater und Kinder seit Monaten hermetisch voneinander abgeriegelt wurden, haben sie sich klar zum Vater bekannt. Einzig und alleine dafür habe ich seit Jahren vergeblich eine tatsächliche Rechtsprechung verlangt. Ebenso lange dauert der behördliche Rufmord und die systematische Enteignung, um den Vater zum Schweigen zu bringen. Kurz und bündig Staatsterror anstelle gesetzestreuer Juristenarbeit!

7. **Wenn Kinder das Besuchsrecht von der Zwangspsychiatisierung des Vaters abhängig machen, wer soll dann diese noch erziehen??** Sie nehmen es sich heraus, ihren Erzeuger zu verraten, indem sie ihren Namen in der Schule und ihrer Umgebung von Rutz auf *Raub ändern. Gleichzeitig sind sie keines ihrem Alter angemessenen Dialoges mit dem Vater fähig. Darüber hinaus werden diese fatalen Zustände auch noch mittels staatlicher Willkür weiter verschärft.

Das aus derartigen Situationen resultierende Elend bei den Schaffhauser Jugendlichen schreit zum Himmel: Gleich mehrere Suizide Jugendlicher auf Bahngeleisen, Drogendelikten, Saubannerzügen, Schlägereien usw. hüllen Schaffhausen in absehbarer Zeit in Chaos und Zerstörung. In diesem Sinne mache ich alle an diesem Komplott gegen den Vater Beteiligten für alles Widernatürliche, das meinen Kindern künftig zustossen wird, voll und ganz verantwortlich!

In Sachen

Josef Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus/SG, Maurer, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen

Gesuchsteller (GS)

gegen

*Marika *Raub-*Masler geb. 20. August 1965, von Neuhausen am Rheinfall/SH, Krankenschwester, *Ibchrstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Gesuchsgegnerin (GG)

Betreffend Abänderung Scheidungsurteil

halte ich an meinen ursprünglichen Forderungen fest. Dies **jedoch unter strikter Berufung, dass mir keinerlei Kosten entstehen. Sollte dies nicht zutreffen, werde ich Ihre Vorgehensweise als Nötigung und Erpressung, was meinen sofortigen Rückzug aller meiner Forderungen bis zu jener Hauptverhandlung** nach sich zieht, wo alle mutmasslichen Verbrecher zur Verantwortung gezogen und Josef Rutz in allen Punkten rehabilitiert werden muss. **Unter genau diesen, obig fettgedruckten und unterstrichenen Voraussetzungen stelle ich folgende**

Anträge:

1. Es sei Ziffer 4 des Scheidungsurteils wie folgt zu ändern: Aufgrund der nachweislichen, jahrelangen Hinderung des Vaters an der Wahrnehmung des Besuchsrechts zu seinen drei Kindern *Marisa, *Danilo und *Anresad seien die Alimentenzahlungen rückwirkend ab dem 01. Januar 2010 mit sofortiger Wirkung aufzuheben
2. Da der GS nachweisen kann, dass die drei Briefe seiner Kinder unter dem Druck der Mutter entstanden sind, wird der Vater auf eigene Kosten ein UNBEFANGENES graphologisches Gutachten AUSSERHALB des Kantons Schaffhausen anfertigen lassen. Zu diesem Zwecke sei dem GS durch das Gericht zu gewähren, dass die drei Briefe von der Vormundschaftsbehörde - NUR FÜR DEN OBEN BESCHRIEBENEN ZWECK unverzüglich auszuhändigen seien.
An diesem Antrag muss leider festgehalten werden, da damit eventualiter das Besuchsrecht

und gleichzeitig die Alimentenzahlungen automatisch wieder normalen Verhältnissen zugeführt werden können.

3. Infolge der arglistigen Täuschung durch Richter Oechslin – Missachtung des eingangs von mir angeboten Rückzugs falls der Richter eine Offenlegung allfälliger Verstrickungen in staatsfeindliche Organisationen oder andere Arten der Befangenheit verweigern sollte – sei dafür zu sorgen, dass Herr Oechslin die eidesstattliche Erklärung nachträglich unterzeichnet und an den Gesuchsteller retourniert.
4. **Vom diesmal zuständigen Richter erwarte ich ebenfalls die Unterzeichnung des beiliegenden Antikorruptionsformulars.**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin, falls diese sich weiterhin einer für beide Parteien einvernehmlichen Lösung entgegen stellen sollte.

Begründung

Es kann doch nicht sein, dass sich die Schaffhauser Justiz wieder ins dunkelste Mittelalter zurückkatapultiert, indem ein Vater wegen des Beharrens auf ein bisschen Besuchsrecht jahrzehntelang politisch verfolgt werden muss!

Des Weiteren wird an der ursprünglichen Begründung festgehalten. Hinzu kommen noch die eingangs nummerierten Ausführungen des Schreibenden.

Bezüglich der von mir – ja schon in früheren Verfahren – nachgewiesen eklatanten Befangenheit und Rechtswillkür bis hin zur Korruption hat der mündige Bürger ganz klar das Recht auf Auskunft. Schliesslich haben alle zu Beginn ihrer mehr oder weniger erfolgreichen Karriere einen Amtseid geleistet. Dazu noch ein paar Gesetzestexte, die Sie zu einer beförderlichen Behandlung meiner Anliegen anregen müssten:

Bundesverfassung Artikel 9:

Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Auch in Eurer **Kantonsverfassung:**

Art. 7 1 Staatliches Handeln muss auf einem Rechtssatz beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. 2 **Der Schutz vor staatlicher Willkür ist gewährleistet.** 3 **Staatliche Organe und Private verhalten sich nach Treu und Glauben.**

Menschenwürde Art. 10 Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Sie bildet die Grundlage der gesamten Rechtsordnung.

Rechtsgleichheit Art. 11 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden.

In diesem Sinne verbleibt und bittet um die endgültig entspannende, oben aufgeführte finanzielle Sofortmassnahme.

Mit freundlichen Grüssen

der traurige und entrechtete Vater von *Marisa, *Danilo und *Anresad

Josef Rutz

*=Namen geändert